

## Allgemeine Einkaufsbedingungen („AEB“)

der

### RAITEC GmbH

Goethestraße 80, 4020 Linz  
FN 586670a, LG Linz  
(„RAITEC“)

**Gültig ab November 2022**

### 1. Gültigkeitsbereich und Anwendung

Soweit nicht in der Bestellung der RAITEC oder in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Lieferanten und der RAITEC ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (in der Folge „Einkaufsbedingungen“) für sämtliche Bestellungen (Zulieferungen und Leistungserbringungen an die RAITEC). Sie gelten auch für zukünftige Bestellungen, selbst wenn nicht explizit auf die Einkaufsbedingungen Bezug genommen wird. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung der Einkaufsbedingungen. Die Geltung allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird ausgeschlossen, selbst wenn die RAITEC diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Von den Einkaufsbedingungen abweichende Regelungen werden nur dann Vertragsinhalt, wenn diese Inhalt der Bestellung sind oder die RAITEC diese ausdrücklich schriftlich akzeptiert.

Diese Einkaufsbedingungen können in ihrer jeweils aktuellen Fassung unter <https://www.raitec.at/de/ueber-uns/agb-und-impressum.html> eingesehen werden.

### 2. Angebote, Kostenvoranschläge, Testgeräte

An die RAITEC gerichtete Angebote oder Kostenvoranschläge sind an die Einkaufsabteilung der RAITEC zu senden. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist aller diesbezüglicher Schriftverkehr des Lieferanten per E-Mail an [einkauf@raitec.at](mailto:einkauf@raitec.at) zu übermitteln.

Angebote oder Kostenvoranschläge sind kostenlos zu erteilen und sind – sofern nicht eine längere Bindungsfrist im Angebot angegeben – einen Monat ab Zugang verbindlich.

Der Lieferant hat in seinem Angebot sämtliche Informationen zu erteilen, die der RAITEC eine fundierte Prüfung des Angebots ermöglichen.

Falls für Testzwecke ein Testgerät notwendig ist, hat der Lieferant für einen definierten Zeitraum der RAITEC ein kostenloses Testgerät zur Verfügung zu stellen.

### 3. Bestellungen

Es sind ausnahmslos schriftliche Bestellungen durch

dazu befugte Vertreter der RAITEC verbindlich, wobei auch Bestellungen per E-Mail oder Telefax als schriftlich angesehen werden.

Bestellungen sind vom Lieferanten unverzüglich nach Erhalt schriftlich und mit Angabe der Lieferzeit zu bestätigen. Anderenfalls steht der RAITEC das Recht zu, innerhalb von 14 Tagen ab Bestellung gegenüber dem Lieferanten durch einseitige Erklärung die Bestellung zurückzuziehen und entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten.

Lieferungen und/oder Leistungen, die vom Lieferanten erbracht werden, obwohl sie den oben genannten Formvorschriften für Bestellungen nicht entsprechen, sind nach einer entsprechenden Aufforderung der RAITEC auf Kosten und Gefahr des Lieferanten rückabzuwickeln. Wurden von der RAITEC zu solchen Lieferungen bzw. Leistungen bereits Zahlungen geleistet, hat der Lieferant zudem sämtliche diesbezüglich erhaltene Zahlungen spesen- und abzugsfrei rückzuerstatten und in Abstimmung mit der RAITEC den für die RAITEC kostenfreien Rücktransport bereits gelieferter Waren und Produkte zu organisieren.

Bei Rahmenverträgen muss der Lieferant die RAITEC informieren, wenn ein im Rahmenvertrag definiertes Gerät/Modell nicht mehr bestellbar sein wird. Diese Information muss zumindest drei Monate vor der letzten Bestellmöglichkeit in schriftlicher Form (auch via E-Mail) der RAITEC eingehen.

### 4. Preise

Mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarungen sind sämtliche angegebenen Preise Brutto-Preise inklusive aller Steuern, Abgaben und Nebenkosten einschließlich eventuell anfallender Verpackungs-, Versand- und Transportkosten. Vereinbarte bzw. dem Vertrag zu Grunde gelegte Preise gelten als Fixpreise. Preisgleitklauseln werden nicht akzeptiert. Der Lieferant ist selbst zur Abfuhr allfälliger Steuern, Abgaben, Gebühren, Sozialversicherungsbeiträgen u.ä. verpflichtet.

Bei Dauerschuldverhältnissen dürfen die Preise erstmalig nach drei Jahren und in weiterer Folge einmal jährlich maximal entsprechend des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 (Basisjahr 2015) oder eines an seine Stelle tretenden Index angepasst werden. Der Lieferant hat eine Erhöhung vorab unter Berücksichtigung einer 3-monatigen Frist schriftlich mitzuteilen.

### 5. Dienstleistungen/Personalbereitstellung

Bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen verstehen sich die vom Lieferanten genannten Stundensätze brutto inklusive aller Nebenkosten (Reisekosten, Hotelkosten, Fahrkosten, Reisezeiten, Diäten etc.). Nebenkosten (insbesondere Reisezeiten) können nicht gesondert in Rechnung gestellt werden. Auf Anfrage hat der Lieferant Qualifikationen und Lebensläufe des zur Verfügung gestellten Personals der RAITEC bereit zu stellen. Die

RAITEC hat das Recht, Mitarbeiter des Lieferanten jederzeit abzulehnen.

## 6. Liefer- und Leistungskonditionen

Alle Lieferungen erfolgen transportsicher verpackt und frei Haus an den vereinbarten Lieferort. Der Lieferant trägt somit sämtliche Transport-, Versicherungs-, Verpackungs- und sonstige Nebenkosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Anlieferung anfallen.

Der Gefahrenübergang erfolgt – auch bei Versendung – mit Übergabe an die RAITEC am in der Bestellung genannten Lieferort. Im Lieferumfang müssen die zugehörigen Lieferscheine enthalten sein.

Der Lieferant hat seine Lieferungen und/oder Leistungen vereinbarungsgemäß, unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Anordnungen, einschlägiger Normen sowie entsprechend den allgemein anerkannten Regeln und dem Stand der Technik auszuführen.

Der Lieferant ist nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis berechtigt, zur Vertragserfüllung Subunternehmer heranzuziehen. Der Lieferant ist nicht berechtigt, gegenüber Dritten Erklärungen oder Verpflichtungen im Namen der RAITEC abzugeben oder einzugehen.

Erfüllt der Lieferant nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, kommt er auch ohne Mahnung seitens der RAITEC mit Ablauf des letzten Tages der Lieferzeit in Verzug (siehe „12. Verzug“).

Eine ohne die Zustimmung der RAITEC vorzeitig vorgenommene Auslieferung berührt nicht die an die vorgesehenen Liefertermine gebundene und vereinbarte Zahlungsfrist.

## 7. Zahlungskonditionen und Rechnungen

Die Zahlungskonditionen lauten 30 Tage netto, nach ordnungsgemäß erfolgter Lieferung und Rechnungseingang. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungseingang steht der RAITEC Skontoabzug in Höhe von 3% der Bestellsumme zu.

Alle Rechnungen sind entweder per Post oder per E-Mail ([rechnungen@raitec.at](mailto:rechnungen@raitec.at)) an die Buchhaltungsabteilung der RAITEC zu übermitteln. Rechnungen sind UStG-konform auszustellen. Jede Rechnung hat jeweils nur eine Bestellung zu betreffen und hat die gleiche Gliederung wie die Bestellung einzuhalten. Die Rechnung hat jedenfalls folgende Daten zu beinhalten:

- Bestellnummer
- Menge, Spezifikation
- Preise
- Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) des Lieferanten
- Kontodaten des Lieferanten.

Nicht diesen Anforderungen entsprechende Rechnungen

kann die RAITEC zurückweisen; dies verhindert den Eintritt der Fälligkeit darin gestellter Forderungen.

Die Zahlungsfrist beginnt entweder

- nach vertragsgemäßer Leistungserfüllung oder
- nach positiv erfolgter Abnahme durch die RAITEC oder
- nach Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung. (Für die Zahlungsfrist gilt das Datum des Eingangs der Rechnung bei der RAITEC und nicht das auf der Rechnung angeführte Rechnungsdatum.)

Maßgeblich für den Beginn der Zahlungsfrist ist dabei immer jenes der oben angeführten Ereignisse, welches im konkreten Fall als letztes eintritt.

Mit Erteilung des Überweisungsauftrages an die Bank spätestens am Fälligkeitstag gilt die Zahlung seitens der RAITEC als rechtzeitig erfolgt. Allfällige Bankspesen der Empfängerbank sind vom Lieferanten zu tragen.

Die Bezahlung einer Rechnung bedeutet keine Anerkennung der Mangelfreiheit der Lieferung/Leistung des Lieferanten und keinen Verzicht auf Ansprüche aus Gewährleistung und/oder Schadenersatz.

Die Aufrechnung des Lieferanten gegen Forderungen der RAITEC sowie die Abtretung von Forderungen des Lieferanten an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der RAITEC zulässig.

## 8. Verschwiegenheitspflicht/Datenschutz

Die Vertragspartner verpflichten sich, den Inhalt dieser Vereinbarung - insbesondere die Höhe der Entgelte sowie den Abschluss und dessen Inhalt - vertraulich zu behandeln und, sofern sie keine Offenlegungspflicht in gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren trifft, keinem Dritten offenzulegen, sonst zugänglich zu machen oder selbst für andere Vorhaben als der Vertragserfüllung zu verwerten. Gleiches gilt für sämtliche von der RAITEC erhaltene Unterlagen und Daten (zusammen „vertrauliche Informationen“). Jegliche vertrauliche Informationen sind vom Lieferanten auf Verlangen der RAITEC an diese zurückzustellen oder nachweislich und nicht wiederherstellbar zu vernichten.

Der Lieferant verpflichtet sich ferner die Geheimhaltungsbestimmungen des DSGVO und allenfalls des BWG sowie die Insider-Bestimmungen des BörseG und des WAG einzuhalten. Der Lieferant darf zudem nur solche Personen und Subunternehmer zur Vertragserfüllung heranziehen, die sich ihm gegenüber vertraglich zur Einhaltung der obengenannten Gesetze verpflichtet haben.

Der Lieferant hat insbesondere durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass ausschließlich denjenigen Mitarbeitern und Subunternehmern Zugriff auf die vertraulichen Informationen möglich ist, die zur Vertragserfüllung unerlässlich sind.

Veröffentlichungen und öffentliche Mitteilungen über den Abschluss dieser Vereinbarung erfolgen entweder gemeinsam durch die Vertragspartner oder durch einen Vertragspartner nach schriftlicher Freigabe des Inhalts der Veröffentlichung bzw. öffentlicher Mitteilung durch den jeweils anderen.

## 9. Garantie und Gewährleistung

Der Lieferant gewährt der RAITEC eine Garantiezeit von mindestens zwei Jahren.

Gewährt der Hersteller des Produktes oder der Ware bzw. der Sublieferant des Lieferanten über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinaus weitere Gewährleistungsrechte oder Garantieansprüche, gibt der Lieferant diese an die RAITEC vollinhaltlich weiter.

Die Dauer der gesetzlichen Gewährleistung kann nicht eingeschränkt werden. Werden Mängel innerhalb von zwei Jahren gerügt, gilt die Vermutung, dass sie zum Zeitpunkt der Lieferung oder Abnahme der Leistung bereits vorhanden waren. Eine Mängelprüfpflicht iSd §§ 377 und 378 UGB besteht nicht.

Im Falle des Auftretens von Mängeln steht es der RAITEC frei, zwischen Austausch, Verbesserung oder Preisminderung zu wählen. Soweit die RAITEC auf Verbesserung oder Austausch besteht, ist die RAITEC bis zur vollständigen Erfüllung der geschuldeten Leistung/Lieferung zur Zurückbehaltung des gesamten Entgelts berechtigt. Ein Mangel gilt als unbehebbar, sobald zwei erfolglose Verbesserungsversuche stattgefunden haben.

## 10. Haftung und Schadenersatz

Der Lieferant haftet zur Gänze für mittelbare und unmittelbare Schäden, die durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Lieferanten oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Der Lieferant haftet auch dafür, dass seine Leistungen Rechte Dritter nicht verletzen und wird die RAITEC im Fall einer diesbezüglichen Inanspruchnahme schad- und klaglos halten.

## 11. Rücktritt

Die RAITEC ist berechtigt, unmittelbar vom Vertrag mit dem Lieferanten zurückzutreten, wenn der Lieferant

- wesentliche Vertragspflichten verletzt hat,
- bei der Vertragserfüllung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen hat,
- trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung nicht erbracht hat oder
- über ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dieses mangels hinreichenden Vermögens nicht eröffnet wurde.

Ebenso ist die RAITEC berechtigt zurückzutreten, wenn die Leistungserbringung unmöglich ist.

Darüber hinaus bleibt der RAITEC ihr Recht unbenommen, Rechtsgeschäfte aus erfolgten Bestellungen bzw. abgeschlossenen Einzelverträgen aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung durch entsprechende schriftliche Mitteilung außerordentlich zu kündigen.

## 12. Verzug

Der Lieferant hat die RAITEC unverzüglich und unter Angabe einer Begründung über vorhersehbare Verzögerungen zu informieren. Verletzt der Lieferant diese Informationspflicht, so trägt er alle Kosten und Folgekosten, die ihm, der RAITEC oder Dritten aus der verspäteten Lieferung oder Leistung entstehen, sowie die Kosten für einen allfälligen Sondertransport (dasselbe gilt für unvereinbarte Teillieferungen).

Gerät der Lieferant mit seiner Lieferung oder Leistung in Verzug, kann die RAITEC die Erfüllung der Bestellung bzw. des Einzelvertrages fordern oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von der erfolgten Bestellung bzw. dem abgeschlossenen Einzelvertrag zurückzutreten. Darüber hinaus ist die RAITEC in jedem Fall (also sowohl beim Festhalten als auch beim Rücktritt von der Bestellung bzw. dem Einzelvertrag) berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % der Auftragssumme pro angefangenem Verspätungstag, jedoch maximal 20 % der Auftragssumme, zu fordern. Der Lieferant schuldet die Vertragsstrafe auch dann, wenn die bestellte Lieferung oder Leistung oder Teile davon von der RAITEC vorbehaltlos angenommen wird. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche bleibt jedenfalls unberührt.

Unter Auftragssumme ist in diesen Einkaufsbestimmungen bei einmaliger Leistungserbringung (Zielschuldverhältnissen) der jeweilige Nettobestellwert bzw. Nettoauftragswert inkl. eventuell erfolgsabhängigen Entgeltkomponenten/Boni (bei einer angenommenen Zielerreichung von 100 %) zu verstehen. Bei wiederkehrenden Leistungen (Dauerschuldverhältnissen wie Miete, Wartung, laufende Servicierung, etc.) jener Nettobetrag, der in Summe für die durchgehende Leistungserbringung über die Vertragslaufzeit zu entrichten ist. Werden wiederkehrende Leistungen auf unbestimmte Dauer vereinbart, entspricht die Auftragssumme dem Nettobetrag, der in Summe für die durchgehende Leistungserbringung über einen Zeitraum von 36 Monaten zu entrichten wäre.

Sämtliche, auf Grund eines nicht von der RAITEC zu vertretenden Verzugs bei Fixgeschäften im Sinne des § 919 ABGB entstehenden Mehrkosten, Schäden und entgangene Gewinne gehen zu Lasten des Lieferanten. Dazu zählen insbesondere auch sämtliche Entgelte und Aufwände, die für eine Ersatzbeschaffung aufgebracht werden müssen oder mangels Möglichkeit eines Ersatzes die vollen Kosten für Ausfälle und Umdisponierungen.

## 13. Referenzierung

Jede Referenzierung des Lieferanten auf die RAITEC,

insbesondere die Nutzung oder Nennung von Marken und Logos auf der Website oder in anderen Publikationen des Lieferanten bedarf der schriftlichen Genehmigung der RAITEC. Eine in der Vergangenheit genehmigte Referenzierung kann von der RAITEC jederzeit widerrufen werden.

#### **14. Allgemeine Bestimmungen**

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, ebenso das Abgehen vom Schriftformerfordernis, wobei E-Mail und Telefax grundsätzlich diesem Schriftformerfordernis genügen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Ist eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall nehmen die Vertragsparteien jedoch unverzüglich Verhandlungen auf, um die betroffene Bestimmung dahingehend zu ändern, dass sie in der geänderten Form gültig und rechtmäßig wird und den ursprünglichen Absichten der Vertragsparteien in bestmöglicher Weise gerecht wird.

Für diese Vereinbarung gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

Für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Linz vereinbart. Die Parteien werden sich im Falle von Streitigkeiten um eine gütliche Einigung bemühen.

Der Lieferant bestätigt, dass es keine Vermittler gibt, die einen persönlichen und/oder wirtschaftlichen Vorteil aus dem Abschluss einer Vereinbarung mit der RAITEC ziehen.

Der Lieferant hat darauf zu achten, dass die Betriebsstätten und Umschlagsorte, an denen die für die RAITEC bestimmten Waren produziert, gelagert, be- oder verarbeitet, verladen und befördert werden, im Rahmen einer sicheren Lieferkette vor unbefugten Zugriffen Dritter geschützt sind und dass das eingesetzte Personal zuverlässig ist.